

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

Nr. 46

Inhalt: Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung, betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter, vom 15. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) hinsichtlich des besetzten Gebiets Rußlands. S. 163. — Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Ölen oder Fetten zur Herstellung von Degrad, von Lacken, Firnissen und Farben. S. 164.

(Nr. 5092) Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung, betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter, vom 15. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) hinsichtlich des besetzten Gebiets Rußlands. Vom 14. März 1916.

Auf Grund des § 7 Abs. 4 der Verordnung vom 15. Oktober 1914, betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter, bestimme ich folgendes:

Die Verordnung wird bis auf weiteres hinsichtlich derjenigen Waren außer Kraft gesetzt, welche sich für Rechnung einer natürlichen Person, die in den unter deutscher Verwaltung stehenden Gebieten Rußlands ihren Wohnsitz und gegenwärtigen Aufenthalt hat, oder einer juristischen Person, die dort ihren Sitz und ihre gegenwärtige Verwaltung hat, innerhalb der Reichsgrenze befinden.

Berlin, den 14. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück
